

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der alpha-board gmbh

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, sie werden ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB. Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niederzulegen.

### II. Bestellungen

1. Der Lieferant verpflichtet sich, unsere Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, schriftlich anzunehmen. Bei später eingehenden Auftragsannahmen kommt der Vertrag zustande, wenn wir nicht innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Zugang widersprechen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellnummer auf sämtlichen Dokumenten, insbesondere Auftragsannahmen, Rechnungen, Versandpapieren, Lieferscheinen, Prüfberichten, Nachweisen und Zeugnissen anzugeben. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen (Verzögerungen, Fehl- und Rückleitungen, etc.) ist der Lieferant verantwortlich.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

### III. Preise- und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sollte keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden sein, schließt der Preis die Kosten für den in Pkt. IV Absatz 6 geregelten Versand mit ein.
2. Die Zahlungsbedingungen werden individuell vereinbart. Liegt keine individuelle Vereinbarung vor, so bezahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungszugang netto.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Bei mangelhafter Lieferung haben wir zudem das Recht, die Vergütung in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten zu verweigern.
4. Sofern die Ware des Lieferanten Bestandteil eines Kundenauftrages ist, der der Preisprüfung öffentlicher Stellen unterliegt, garantiert der Lieferant, dass die in der Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten angesetzten Preise und Entgelte den preisrechtlichen Vorschriften der öffentlichen Hand entsprechen. Der Lieferant stimmt einer Nachprüfung durch öffentliche Stellen zu.
5. Der Lieferant kann seine Forderungen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten oder durch Dritte einziehen lassen. Wir können die Zustimmung bei begründetem Interesse verweigern. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt unberührt.
6. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Mängelhaftung des Lieferanten und auf das Rückrecht keinen Einfluss.

### IV. Lieferung

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich. Soweit der Lieferant verpflichtet ist, neben der Ware Zeugnisse über deren Ursprung oder technische Beschaffenheit zu liefern, sind auch diese mit der Ware zum vereinbarten Liefertermin anzuliefern. Die Beibringung solcher Zeugnisse ist wesentlicher Bestandteil der Erfüllungspflicht des Lieferanten. Für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Lieferung bei der vereinbarten Lieferadresse maßgeblich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pro vollendete Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Bestellwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Bestellwertes zu verlangen.
4. Die Geltendmachung eines weitergehenden verzugsbedingten Schadens, auf welchen die Vertragsstrafe angerechnet wird, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wir auf pünktliche

- Lieferung in besonderer Weise angewiesen sind. Selbst das Fehlen eines geringfügigen Teils oder eines notwendigen Zeugnisses kann Herstellungs- und Lieferverzögerungen von erheblichem Umfang begründen und somit zu Schäden führen, die den Bestellwert bei weitem überschreiten.
5. Sofern die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgt, sind wir zur Annahme nicht verpflichtet. Im Falle der vorzeitigen Annahme bleibt der vereinbarte Liefertermin für die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs des Lieferanten maßgeblich. Der Zeitpunkt und die Folgen des Gefährübergangs bleiben hiervon unberührt.
6. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus, versichert und einschließlich Verpackung zu erfolgen. Erfüllungsort für die Leistung ist die von uns genannte Empfangsstelle, bei fehlender Benennung unser Geschäftssitz bzw. im Falle einer Bestellung durch eine Zweigniederlassung der Sitz der jeweiligen Zweigniederlassung.
7. Sofern wir individualvertraglich das Transportrisiko übernommen haben, wünschen wir keine Eindeckung mit einer Transportversicherung und erklären uns zum Verbots- und Verzichtskunden. Vom Lieferanten oder Spediteur berechnete Versicherungsbeiträge werden wir unberücksichtigt lassen.
8. Auf unseren Wunsch werden alle Verpackungen vom Lieferanten kostenfrei zurückgenommen.
9. Sollten höhere Gewalt, Kriegsausbruch, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, außerhalb unseres Einflussbereichs und von uns nicht zu vertretende unabwehrbare Ereignisse dazu führen, dass die Lieferung nicht angenommen oder angeliefert werden kann, sind wir für die Dauer der Störung von der Abnahmeverpflichtung befreit. Wir dürfen die Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen entsprechend anpassen. Nach Beseitigung der Störung dürfen wir auf die (restlichen) Lieferungen ganz oder teilweise verzichten oder die Fortsetzung der Lieferung verlangen.

### V. Beschaffenheit der Lieferung

1. Für die Ware gelten - je nach Bestellung - die zusätzlichen Qualitätsbedingungen. Zudem muss die Ware den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bedingungen, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien sowie den der Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen wie beispielsweise Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern, Spezifikationen und Abnahmebedingungen entsprechen; letztere gelten als Garantie im Sinne des § 443 BGB.
2. Sämtliche Waren haben dem letzten Stand der Sicherheitsvorschriften zu entsprechen und müssen bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein.
3. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes Qualitäts-Management-System einzusetzen und sicherzustellen, dass die Ware unseren technischen Auftragsbedingungen entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen darüber anzufertigen, wann, in welcher Weise und durch wen die Ware geprüft worden ist und welche Resultate die Qualitätstests ergeben haben. Sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse sind 10 Jahre zu archivieren.
4. Wir sind jederzeit berechtigt, in sämtliche Unterlagen betreffend Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse Einblick zu nehmen und Kopien hiervon anfertigen zu lassen. Soweit Behörden oder Abnehmer von uns zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und unsere Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, uns oder der Behörde oder Abnehmern von uns in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und die dabei gebotene Unterstützung zu leisten.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, uns in folgenden Fällen automatisch Erstmusterprüfberichte für zeichnungsgebundene Teile zuzusenden: vor der ersten Serienlieferung, vor der ersten Serienlieferung von einer neuen Fertigungsstätte, vor der ersten Serienlieferung nach Einsatz neuer Maschinen, bei im Vorfeld mitgeteilten, geänderten Prozessen, bei Neuanlauf nach Reklamation oder einer dreijährigen Fertigungspause.
6. Soweit erforderlich, muss die Lieferung - je nach dem von uns gewählten Verkehrsweg- auch Nachweise für den Gefahrgutbeauftragten enthalten, wie die Güter einzustufen, zu verpacken, zu kennzeichnen und zu deklarieren sind.
7. Sofern vereinbart, muss die Lieferung auch Zeugnisse über den Ursprung oder die technische Beschaffenheit der Ware enthalten.
8. Seine Vorlieferanten hat der Lieferant in gleicher Weise zu verpflichten.

### VI. Abnahme und Mängelansprüche

1. Ist eine vertragliche oder behördliche Abnahme vorgesehen, so trägt der Lieferant die ihm dadurch entstehenden Abnahmekosten. Er hat den Abnahmetermin mindestens zwei Wochen vorher anzugeben.
2. Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit zu prüfen. Dabei erkennbare Mängel sind in jedem Fall rechtzeitig gerügt, wenn unsere Mängelanzeige an den Lieferanten binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Lieferung abgesandt wird. Die Rüge versteckter Mängel ist in jedem Fall

rechtzeitig, wenn unsere Mängelanzeige an den Lieferanten binnen vierzehn Tagen nach Entdeckung der Mängel abgesandt wird.

3. Unbeschadet der uns gesetzlich zustehenden Rechtsansprüche behalten wir uns vor, den Lieferanten für jede berechnete Mängelrüge mit pauschal € 150,- für den Verwaltungsaufwand zu belasten.

4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt mindestens 36 Monate ab Gefahrenübergang; längere gesetzliche Fristen bleiben unberührt. Die Verjährung ist ab unserer Mängelanzeige gehemmt und beginnt erst nach ausdrücklicher Ablehnung der Gewährleistung bzw. nach ausdrücklicher Erklärung der Mängelbeseitigung weiterzulaufen; bei fehlerhaften Teilen eines Gesamtprodukts ist die Hemmung auf das fehlerhafte Einzelteil beschränkt.

5. Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes selbst zu beseitigen oder gegen einen anderweitig erlangbaren Ersatz auszuwechseln, sofern besondere Eilbedürftigkeit besteht, die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar ist.

## VII. Produkthaftung und Versicherungspflicht,

### Rücknahmeverpflichtung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB i.V.m. §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten -soweit möglich und zumutbar- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. Wir haben das Recht, Vergleiche mit Drittgeschädigten abzuschließen; die Ersatzpflicht des Lieferanten bleibt unberührt, solange die Vergleiche wirtschaftlich geboten und angemessen sind, d.h. die tatsächlich entstandene Schadenshöhe nicht übersteigen.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 2.500.000 pro Sachschaden und in unbegrenzter Höhe für Personenschäden -pauschal- zu unterhalten. Wir weisen darauf hin, dass die gelieferten Teile auch in Luft- und Raumfahrzeuge integriert werden können und empfehlen daher, eine gesonderte Haftpflichtversicherung für diesen Bereich abzuschließen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

5. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten die Ware oder Bestandteile der Ware auf seine Kosten und auf sein Risiko zurückzugeben, wenn sie für die Erstellung eines Produkts verwendet werden, das wir aufgrund umweltrechtlicher Vorschriften von unseren Kunden zurücknehmen müssen.

## VIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

3. Hinsichtlich des Abschlusses von Vergleichen mit Drittgeschädigten gilt Pkt. VII Absatz 3 entsprechend.

4. Der Lieferant wird uns auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechanmeldungen an den Gegenständen der Lieferung mitteilen.

## IX. Eigentumsvorbehalt und Beistellungen

1. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

2. Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

4. An beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche

Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns spätestens am Ende der ersten Januarwoche eines jeden Jahres eine Aufstellung über die uns am 31. Dezember des Vorjahres gehörenden Beistellungen und Werkzeuge zu geben.

## X. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit der Lieferant vorab den Nachweis erbringen kann, dass das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen bereits allgemein bekannt geworden ist.

2. Abweichend vom vorstehenden Absatz ist der Lieferant berechtigt, erhaltene Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen Dritten gegenüber offenzulegen, soweit dies für Fremdbearbeitungsprozesse erforderlich ist. In diesem Fall hat er uns jedoch zuvor Name und Anschrift des Dritten mitzuteilen. Außerdem ist der Dritte zur strikten Geheimhaltung zu verpflichten. Bei einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Dritten hat uns der Lieferant sämtliche hieraus resultierende Ansprüche abzutreten.

3. An den in Ziffer 1 genannten Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor.

## XI. Wettbewerbsverbot

1. Ist der Lieferant zur Erbringung einer Leistung für einen unserer Kunden beauftragt, so verpflichtet er sich, während der Dauer des Auftragsverhältnisses sowie nachvertraglich für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, nicht mit uns gegenüber dem Kunden in Konkurrenz zu treten sowie den Kunden nicht abzuwerben.

2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung in Form der Abgabe eines Angebotes seitens des Lieferanten gegenüber dem Kunden, verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Netto-Auftragswertes aus dem Vertrag mit uns.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung in Form jedes einzelnen Vertragsschlusses des Lieferanten mit dem Kunden, verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Netto-Auftragswertes aus dem Vertrag mit uns.

3. Der Lieferant erkennt an, dass sämtliche Kommunikationsbeziehungen ausschließlich zwischen den jeweiligen Vertragsparteien stattzufinden haben. Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, während der Dauer des Auftragsverhältnisses ohne vorherige schriftliche Einwilligung von uns mit unserem Kunden in Kontakt zu treten.

4. Der Lieferant haftet uns gegenüber auch für die Einhaltung des Wettbewerbsverbotes durch seine Mitarbeiter.

5. Weitergehende, uns für den Fall der Zuwiderhandlung zustehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## XII. Datenschutz

1. Der Lieferant wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass seine Daten von uns gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

## XIII. Gerichtsstand und Anzuwendendes Recht

1. Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Ort unseres Geschäftssitzes Gerichtsstand, wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

2. Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

3. Ergänzend gelten die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Stand: Mai 2010